

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 28. Mai 2026

41. Stück

171. Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen

171. Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 25 Abs 1 Z 1 UG auf Vorschlag des Rektorates den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen beschlossen. Dieser lautet wie folgt:

PRÄAMBEL

Dieser Satzungsteil regelt die Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs gemäß § 19 Abs 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie die studienrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teils des UG gemäß § 19 Abs 2 Z 4 UG. Dieser Satzungsteil ersetzt den Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 15.02.2017, Studienjahr 2016/2017, 23. Stk., Nr. 99, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 16.04.2025, Studienjahr 2024/2025, 34. Stk., Nr. 151.

I. ABSCHNITT ORGANE

§ 1 Studienrechtliches Organ

- (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird gemäß § 19 Abs 2 Z 2 UG ein studienrechtliches Organ eingerichtet.
- (2) Zum studienrechtlichen Organ ist vom Senat auf Vorschlag des Rektorats das für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied (erster Fall) oder eine andere entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität (zweiter Fall), zu bestellen. Im zweiten Fall ist die Funktion als studienrechtliches Organ mit einer Mitgliedschaft im Senat oder in der Curricularkommission unvereinbar.
- (3) Im Fall des Abs 2 erster Fall erfolgt die Bestellung längstens für die Funktionsdauer als Rektoratsmitglied, im Fall des Abs 2 zweiter Fall längstens für die Funktionsdauer des Senats. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ablauf der Funktionsperiode sind die Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen studienrechtlichen Organs vom amtierenden studienrechtlichen Organ weiter wahrzunehmen.
- (4) Das studienrechtliche Organ kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Unbeschadet der Antragsrechte der Senatsmitglieder ist das Rektorat berechtigt, einen Abberufungsantrag zu stellen. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.
- (5) Der Senat bestellt auf Vorschlag des monokratischen Organs und nach Anhörung des Rektorats eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität als Stellvertreter:in.
- (6) Das studienrechtliche Organ hat alle studienrechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (7) Im Fall des Abs 2 erster Fall werden die Aufgaben des studienrechtlichen Organs auf das für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied übertragen. Die Übertragung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen. Die Fertigungsklausel der bescheidmäßigen Erledigungen hat diesfalls entsprechend der Funktionsbezeichnung des für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglieds zu lauten (zB „Vize rektor:in für Lehre und Studienangelegenheiten“).

§ 2

Curricularkommission

Der Senat setzt für die Dauer seiner Funktionsperiode ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs 8 Z 3 UG mit der Funktionsbezeichnung „Curricularkommission“ ein. Dieses hat insbesondere die §§ 54 ff UG einzuhalten.

§ 3

Studienangelegenheiten des Rektorats

- (1) Dem für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Rektorsmitglied obliegt über die gemäß UG dem Rektorat zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 1. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Medizinischen Universität Innsbruck eingerichteten Studienrichtungen;
 2. Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer:innen zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist;
 3. Beauftragung und Betrauung mit Lehre nach Maßgabe der Curricula und allfälliger damit verbundener Durchführungsbestimmungen auf Vorschlag der Leiter:innen der Organisationseinheiten.
- (2) Gibt es kein für Lehre und Studienangelegenheiten zuständiges Rektorsmitglied, sind alle Bestimmungen dieses Satzungsteiles, welche sich auf ein solches beziehen, auf das studienrechtliche Organ anzuwenden.

II. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 4

Einteilung des Studienjahres

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungs-freien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres (§ 52 UG).
- (2) Der Senat hat die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungs-freie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Als lehrveranstaltungs-freie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von acht Wochen und nach dem Wintersemester ein Zeitraum von mindestens drei Wochen vorzusehen.
- (3) Abweichende Regelungen für das Klinisch-Praktische Jahr, das Praktikum „Zahnmedizinisch-praktische Berufsvorbereitung“ und Famulaturen sind zulässig. In besonders begründeten Fällen (zB wenn eine Verlängerung der Studienzeit droht) kann das für Lehre und Studienangelegenheiten zuständige Rektorsmitglied Ausnahmen definieren.

§ 4a

Virtuelle Lehre

Praktische Lehre bzw. Lehrveranstaltungen mit dem Ziel des Erwerbs von Fertigkeiten sind nach Möglichkeit in Präsenz abzuhalten. Lehrveranstaltungen sind unter Einbeziehung der Lehrenden so zu planen, dass, für den Fall, dass die Durchführung von Präsenzlehre aufgrund von besonderen Gefahrensituationen (zB während einer Epidemie/Pandemie) vorübergehend nicht möglich ist, eine alternative Durchführungsart unter Einbeziehung von Elementen virtueller Lehre zur Verfügung steht und bei Bedarf eingesetzt werden kann. Bei der Planung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist zu berücksichtigen, dass Studierende, die nachweislich aufgrund der besonderen Gefahrensituation nicht an Präsenzeinheiten teilnehmen können, die Möglichkeit erhalten, durch geeignete Ersatzformen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Elementen virtueller Lehre, die für die Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung geforderte Studienleistung zu erbringen.

§ 4b

Bestimmungen betreffend die Verwendung von künstlicher Intelligenz (KI) im Lehr- und Prüfungsbetrieb

Das Rektorat hat regelmäßig und den Bedürfnissen des technischen Fortschritts entsprechend nach Stellungnahme des Senats Regelungen zum Umgang mit KI zu erlassen.

§ 5

Verwendung von Fremdsprachen

- (1) Die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen oder Teilen davon, sowie bei Prüfungen, kann im Curriculum vorgeschrieben werden. Sofern es sich nicht um eine Lehrveranstaltung zum Erwerb von Sprachkompetenzen handelt, ist die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung.
- (2) Abs 1 gilt sinngemäß für die Abfassung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten. Studierende können wissenschaftliche Abschlussarbeiten in einer Fremdsprache abfassen, wenn der:die Betreuer:in zustimmt.
- (3) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden können gemäß UG den Verleihungsbescheiden über die Verleihung eines akademischen Grades, den Urkunden über die Verleihung einer akademischen Bezeichnung, den Zeugnissen sowie den Abgangsbescheinigungen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden.

§ 6

Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl, Abfolge von Lehrveranstaltungen

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer:innen sind im Curriculum die Modalitäten betreffend Voraussetzungen, Auswahl, Reihung und allfällige Wartelisten festzulegen.
- (2) Das Curriculum kann Modalitäten betreffend die verbindliche Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes vorsehen.

§ 7

Beurlaubung

- (1) Studierende sind auf begründeten schriftlichen Antrag für ein oder mehrere Semester je Anlassfall zu beurlauben. Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung gelten die Gründe des § 67 UG sowie andere schwerwiegende studienbehindernde Gründe. Ob ein anderer schwerwiegender studienbehindernder Grund vorliegt, entscheidet das studienrechtliche Organ.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist längstens bis zum Beginn des jeweiligen Semesters einzubringen und hat die erforderlichen Nachweise, um die Begründung glaubhaft zu machen, zu enthalten. Das studienrechtliche Organ hat über den Antrag auf Beurlaubung bescheidmäßig binnen vier Wochen ab Eingang des Antrages zu entscheiden. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß § 67 Abs 1 Z 2 bis 4 und 6 UG kann eine Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden.
- (3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Einreichung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten zur Beurteilung ist unzulässig. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsbestimmungen.

§ 8

Vermeidung von Diskriminierung von Personen mit Behinderung

Zur Vermeidung von Diskriminierung gemäß Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz kann das studienrechtliche Organ für Personen mit Behinderung im begründeten Einzelfall abweichende Studien- und Prüfungsmodalitäten im notwendigen Umfang festlegen.

§ 8a

Zweifel bei durch ausländische Qualifikation nachgewiesener allgemeiner Universitätsreife (Universitätszugang)

Das Rektorat kann bei Bestehen von Zweifeln an der Wertigkeit von ausländischen Qualifikationen für den Universitätszugang gemäß § 64 Abs 2 UG, vor der Zulassung eine Bewertung der für den Universitätszugang erforderlichen Bildungsdokumente durch Sachverständige oder durch auf Bewertungen im Hinblick auf das österreichische Hochschulsystem spezialisierte Stellen (zB ENIC NARIC AUSTRIA) vornehmen lassen (§ 60 Abs 3b UG). Dafür kann vom Rektorat eine Kautio eingehoben werden, welche dem:der Studienwerber:in rückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung der ausländischen Qualifikation, die Erfüllung der Wertigkeit der allgemeinen Universitätsreife ergeben hat und diese:r zu einem Studium zugelassen worden ist.

§ 8b

Erlöschen der Zulassung wegen dauerhafter oder schwerwiegender Gefährdung

- (1) Das Rektorat kann durch Bescheid Studierende vom ordentlichen und außerordentlichen Studium ausschließen, sodass die Zulassung zum Studium erlischt, wenn der:die Studierende eine Handlung oder Handlungen setzt, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen. Eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn durch eine Handlung oder Handlungen Leib und/oder Leben bzw. die Unversehrtheit oder persönliche und/oder sexuelle Integrität anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums (zB Patient:innen) bedroht sind.
- (2) Handlungen im Sinne des Abs 1 liegen insbesondere dann vor, wenn der:die Studierende gegen andere Universitätsangehörige oder Dritte im Rahmen des Studiums Gewalt anwendet oder andere Universitätsangehörige oder Dritte im Rahmen des Studiums vorsätzlich am Körper verletzt, misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, in der sexuellen Selbstbestimmung verletzt oder mit Brandstiftung oder dem Einsatz von Sprengmitteln bedroht. Das Vorliegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung in Bezug auf von dem:der Studierenden gesetzte Gefährdungshandlungen ist keine Voraussetzung für ein Vorgehen nach Abs 1.
- (3) Die Beurteilung, ob eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung vorliegt, obliegt dem Rektorat und ist im Einzelfall zu prüfen. Im klinisch-praktischen Bereich mit Kontakt zu Patient:innen ist bei der Beurteilung der Gefährdungssituation ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab anzulegen.
- (4) Eine neuerliche Zulassung zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage von (medizinischen/psychiatrischen) Gutachten erfolgen. Das Rektorat ist berechtigt, allenfalls die Vorlage weiterer Gutachten, seitens des Rektorats genannter Gutachter:innen, zu verlangen, wobei die Kosten dafür von dem:der vom Studium ausgeschlossenen Studierenden zu tragen sind.

§ 8c

Erlas des Studienbeitrags für Studierende von Erweiterungsstudien

Da der Abschluss eines Erweiterungsstudiums durch das Absolvieren der im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Leistungen und der erfolgreichen Absolvierung aller Prüfungen des der Vertiefung dienenden Studiums der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin erfolgt, wird den Studierenden eines Erweiterungsstudiums aufgrund der gesetzlichen Anbindung an das der Vertiefung dienende Diplomstudium (Humanmedizin bzw. Zahnmedizin) gemäß § 54a Abs 1 UG idgF, der Studienbeitrag bei Überschreiten der vorgesehenen Studienzeit im Erweiterungsstudium um mehr als zwei Semester erlassen, solange Sie zum Diplomstudium Human- bzw. Zahnmedizin zugelassen sind.

§ 9

Frauen- und Geschlechterforschung, Querschnittsdisziplin Gender Medizin

Geschlechts- und genderspezifische Aspekte sowie Gender Medizin als medizinische Querschnittsthematik sind in den Lehrveranstaltungen aller Lehrenden unter Berücksichtigung der jeweils fachspezifischen Fragestellungen integrierter Bestandteil. Nähere Bestimmungen kann das jeweilige Curriculum enthalten.

III. ABSCHNITT

ORDENTLICHE STUDIEN UND UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

§ 10

Ordentliche Studien

- (1) Die Einrichtung oder Auflassung eines Bachelor-, Master-, Diplom-, Doktorats-, kombinierten Master- und Doktorats- oder Erweiterungsstudiums erfolgt durch Beschluss des Rektorats.
- (2) Bei der Auflassung eines ordentlichen Studiums durch das Rektorat ist gemäß § 22 Abs 1 Z 12b UG nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen. Vor der Beschlussfassung durch das Rektorat sind Stellungnahmen des studienrechtlichen Organs, des Universitätsrats, des Senats und der Curricularkommission einzuholen. Das Rektorat hat sich mit den Stellungnahmen nachweislich auseinanderzusetzen.
- (3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen im Curriculum vorzusehen, die sicherstellen, dass Studierende, die zum Zeitpunkt der Auflassung zu diesem Studium gemeldet sind, Gelegenheit haben, dieses in angemessener Zeit zu beenden.

- (4) Das Rektorat bestellt für jedes ordentliche Studium eine Person mit didaktischer und lehrorganisatorischer Qualifikation, mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität, in der Regel mit einer Lehrbefugnis, als Studiengangsleiter:in. Die Bestellung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 11

Universitätslehrgänge

- (1) Die Einrichtung und Auflassung von Universitätslehrgängen erfolgt durch Beschluss des Rektorats.
- (2) Bei der Einrichtung ist vom Rektorat insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass
1. der Betrieb der ordentlichen Studien und der Forschung nicht beeinträchtigt wird;
 2. der Bedarf für die Art der Ausbildung gegeben ist;
 3. die kostendeckende Durchführung des Universitätslehrganges gewährleistet ist;
 4. die fachliche Kompetenz des Leiters:der Leiterin des Universitätslehrganges gegeben ist.
- (3) Bei der Auflassung eines Universitätslehrganges sind Übergangsbestimmungen vorzusehen, die sicherstellen, dass Studierende, die zum Zeitpunkt der Auflassung zu diesem Universitätslehrgang gemeldet sind, Gelegenheit haben, diesen in angemessener Zeit zu beenden.
- (4) Das Rektorat bestellt für jeden Universitätslehrgang eine Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität, in der Regel mit einer Lehrbefugnis, als Lehrgangsleiter:in. Die Bestellung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 12

Curricula

- (1) Die Erlassung bzw. die Änderung eines Curriculums ist gemäß § 25 Abs 1 Z 10a UG Aufgabe des Senats. Der Entwurf bzw. die Änderung eines Curriculums ist gemeinsam mit einem Budgetplan und Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen dem Rektorat vorzulegen (vgl § 22 Abs 1 Z 12b UG).
- (2) Das Rektorat hat Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula nach Stellungnahme des Senates zu erlassen (vgl § 22 Abs 1 Z 12a UG).
- (3) Das Rektorat kann dem Senat einen Entwurf für ein Curriculum bzw. einer Änderung eines Curriculums vorlegen. Der:die Vorsitzende des Senats beauftragt die Curricular Kommission sich mit dem vorgelegten Entwurf bzw. der Änderung binnen sechs Monaten zu befassen.
- (4) Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs 1 Z 12b UG bei der Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.
- (5) Eine Änderung des Curriculums ist ab Inkrafttreten unter Berücksichtigung allfälliger Übergangsbestimmungen auf alle Studierenden anzuwenden.

IV. ABSCHNITT PRÜFUNGSWESEN

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Prüfungsordnung des jeweiligen Curriculums enthält die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren (§ 51 Abs 2 Z 25 UG).
- (2) Nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums bestehen insbesondere folgende Arten von Prüfungen:
1. *Lehrveranstaltungsprüfungen*: Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden.
 2. *Interdisziplinäre Gesamtprüfungen*: Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren integrierten Fachbereichen dienen.
 3. *Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter*: Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes, zB am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmer:innen bzw. der kontinuierlichen Überprüfung praktischer Tätigkeiten und Fertigkeiten erfolgt (vgl § 17 Abs 2).
 4. *Defensio*: kommissionelle Fachprüfung, bestehend aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einer Fachdiskussion über den Inhalt der wissenschaftlichen Abschlussarbeit.
- (3) Im Curriculum wird festgelegt, ob die Prüfungen von einzelnen Prüfer:innen (Einzelprüfung) oder von Prüfungssenaten (kommissionelle Prüfung) durchgeführt werden.

§ 14

Prüfungsanmeldung und -abmeldung

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass den Studierenden nach positivem Bestehen der Prüfung bei einem der ersten beiden möglichen regulären Antritte die Einhaltung der im jeweiligen Curriculum für jeden Studienabschnitt vorgesehen Studiendauer ermöglicht wird. Prüfungen können auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen hat innerhalb der festgelegten Anmeldefrist zu erfolgen. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn der:die Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums sowie die allenfalls im Curriculum vorgesehenen Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.
- (3) Bei mündlichen und/oder klinisch-praktischen Prüfungen ist die Einteilung der Prüfer:innen sowie der Zeitpunkt der Abhaltung der Prüfung spätestens sieben Arbeitstage vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers:einer verhinderten Prüferin ist zulässig.
- (4) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstag bei der Stelle, bei der sie sich zur Prüfung angemeldet haben, ohne Angabe von Gründen abzumelden. Unterbleibt die fristgerechte Abmeldung von einer Prüfung, ohne dass dafür wichtige Gründe schriftlich beim studienrechtlichen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden, so ist der:die Studierende für drei Monate ab dem Tag, an dem die nicht wahrgenommene Prüfung stattgefunden hat, von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen (Sperrfrist). Tritt der:die Studierende nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 15

Durchführung von Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Zur Abhaltung von Einzelprüfungen (vgl § 13 Abs 3) hat das studienrechtliche Organ Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck mit Lehrbefugnis oder Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation heranzuziehen.
- (3) Für kommissionelle Prüfungen (vgl § 13 Abs 3) hat das studienrechtliche Organ Prüfungssenate, bestehend aus mindestens zwei, bei Prüfungen, die nach dem UG zwingend kommissionell abzuhalten sind, aus mindestens drei Personen zu bilden. Ein Mitglied ist vom studienrechtlichen Organ zum:zur Vorsitzenden zu bestellen.
- (4) Der:die Prüfer:in oder der:die Vorsitzende des Prüfungssenats hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich mit einem gültigen Studierendenausweis oder mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (zB Personalausweis, Reisepass, Führerschein) auszuweisen.
- (5) Der:die Prüfer:in oder der:die Vorsitzende des Prüfungssenats hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben im UG sowie den Vorgaben des studienrechtlichen Organs ein Prüfungsprotokoll zu führen.
- (6) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sowie auf Verlangen des studienrechtlichen Organs, das Prüfungsprotokoll selbst, sind unverzüglich dem studienrechtlichen Organ zu übermitteln.

§ 16

Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 Abs 2 UG).
- (2) Wenn ein:e Studierende:r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorlag, hat das studienrechtliche Organ auf Antrag des:der Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der schriftliche Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung beim studienrechtlichen Organ einzubringen und hat die erforderlichen Nachweise, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen (zB ärztliches Attest), zu enthalten.

- (3) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden einstimmig (bei zwei Mitgliedern) bzw. mit Stimmenmehrheit (bei mindestens drei Mitgliedern) gefasst, wobei der:die Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „5 aufzurunden.

§ 16a

Anerkennung beruflicher oder außerberuflicher Kompetenzen/ Validierung der Lernergebnisse

Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können (berufliche oder außerberufliche Kompetenzen), können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (UG) unter folgenden Voraussetzungen für ein ordentliches oder außerordentliches Studium vom studienrechtlichen Organ bis zu dem im Gesetz (UG) festgelegten Höchstausmaß bescheidmäßig anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) in Hinblick auf die anzuerkennenden Prüfungen und anderen Studienleistungen bestehen:

- a) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des:der Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.
- b) Für die Beurteilung sind folgende notwendigen Unterlagen von dem:der Antragsteller:in dem Antrag anzuschließen:
Nachweise, welche die Kriterien zur Beurteilung des Vorliegens von (nicht) wesentlichen Unterschieden der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bei der Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen enthalten (zB erworbene Kompetenz, Niveau der Kompetenz, Workload [Lernpensum], Profil] Zweck oder Inhalt der Kompetenz], Lernergebnisse] erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen]).
- c) Für die Feststellung des Vorliegens von (nicht) wesentlichen Unterschieden der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), können die Unterlagen vom studienrechtlichen Organ dem:der für die anzuerkennenden Prüfungen bestellten Lehrgangleiter:in bzw. Studiengangleiter:in der entsprechenden Studien zur Beurteilung der Kriterien vorgelegt werden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach anzurechnen (vgl § 77 Abs 2 UG). Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen (vgl § 77 Abs 2 letzter Satz UG).
- (2) Abs 1 gilt nicht für negativ beurteilte Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Im Wiederholungsfall ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (vgl § 13 Abs 2 Z 3).

V. ABSCHNITT

WISSENSCHAFTLICHE ABSCHLUSSARBEITEN

§ 18

Gemeinsame Bestimmungen für wissenschaftliche Abschlussarbeiten

- (1) Bei der Abfassung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind die Vorgaben des für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglieds betreffend Erstellung einer Diplomarbeit, Masterarbeit bzw. Dissertation sowie die Bestimmungen im jeweiligen Curriculum zu beachten.
- (2) Das Thema der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist einem an der Medizinischen Universität Innsbruck vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen.

- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung des studienrechtlichen Organs zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs 3 UG). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einem:einer einzelnen Studierenden zu verfassen, der:die ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen und die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.
- (4) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- bzw. Sachmittel einer Organisationseinheit, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn der:die Leiter:in dieser Organisationseinheit über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt (§ 81 Abs 3 UG).
- (5) Studierende haben die Regeln zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb an der Medizinischen Universität Innsbruck einzuhalten. Von dem:der Betreuer:in der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist dementsprechend auf die Einhaltung des Satzungsteils „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck (Good Scientific Practice)“ idgF, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, hinzuwirken.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- (7) Die Abhaltung einer Fachprüfung in Form einer Defensio, bestehend aus wissenschaftlichem Vortrag und Diskussion, vor einem Prüfungssenat kann im Curriculum vorgesehen werden.
- (8) Die Überarbeitung einer positiv beurteilten wissenschaftlichen Abschlussarbeit zur neuerlichen Einreichung ist nicht zulässig.
- (9) Die Übergabe und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 86 UG hat elektronisch im Repositorium der Universitäts- und Landesbibliothek zu erfolgen. Ist die elektronische Veröffentlichung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit zur Gänze oder teilweise auch nach Ablauf der Frist gemäß § 86 Abs 4 UG aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, ist sie in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen. In jenen Teilen der Arbeit, die elektronisch im Repositorium veröffentlicht werden, sind die bereits veröffentlichten, aber nicht enthaltenen Arbeiten zu verlinken bzw. auf die in schriftlicher Form vorliegenden Inhalte zu verweisen.

§ 19

Diplom- und Masterarbeiten

- (1) Die Studierenden haben das Thema und den:die Betreuer:in der Diplom- bzw. Masterarbeit gemäß den Vorgaben des jeweiligen Curriculums beim studienrechtlichen Organ anzumelden. Die Abfassung der Diplom- bzw. Masterarbeit gilt als genehmigt, wenn das studienrechtliche Organ diese nicht binnen eines Monats nach Einlangen des Anmeldeformulars untersagt.
- (2) Sofern im jeweiligen Curriculum nichts anderes vorgesehen ist, sind Studierende berechtigt, Diplom- und Masterarbeiten in englischer Sprache abzufassen, sofern der:die Betreuer:in zustimmt.
- (3) Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck mit einer Lehrbefugnis oder geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (zB Senior Scientists, Assistenzprofessor:innen, assoziierte Professor:innen) sind berechtigt, Diplom- bzw. Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen. Das studienrechtliche Organ ist bei Bedarf berechtigt, darüber hinaus Personen mit gleichzuhaltender Qualifikation als Betreuer:in heranzuziehen. Die Studierenden sind berechtigt, nach Maßgabe der Möglichkeiten eine:n Betreuer:in auszuwählen.
- (4) Eine wesentliche Änderung des Themas bzw. ein Wechsel des Themas oder des Betreuers:der Betreuerin ist ausschließlich in besonders begründeten Fällen auf Antrag des:der Studierenden und nach Anhörung des Betreuers:der Betreuerin bis zur Einreichung der Diplom- bzw. Masterarbeit zulässig. Der begründete schriftliche Antrag ist beim studienrechtlichen Organ einzubringen und gilt als angenommen, wenn dieses den Wechsel bzw. die wesentliche Änderung nicht binnen eines Monats nach Einlangen des Antrages untersagt.
- (5) Die abgeschlossene *Diplomarbeit* ist beim studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Wird die Diplomarbeit nicht aus formellen Gründen vom studienrechtlichen Organ zurückgewiesen, hat das studienrechtliche Organ die Arbeit unverzüglich dem:der Betreuer:in, in begründeten Ausnahmefällen auch einer anderen entsprechend qualifizierten Person, zur Beurteilung vorzulegen. Bei einer negativen Beurteilung der Diplomarbeit kann das studienrechtliche Organ auf Antrag des:der Studierenden eine:n weitere:n Gutachter:in mit der Begutachtung beauftragen. Der schriftliche Antrag ist binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der negativen Beurteilung beim studienrechtlichen Organ einzubringen und gilt als angenommen, wenn dieses die weitere Begutachtung (vgl Abs 3) nicht binnen eines Monats nach Einlangen des Antrages untersagt. Der:die Studierende hat das Recht die Diplomarbeit vor der neuerlichen Begutachtung binnen der vom studienrechtlichen Organ gesetzten Frist zu überarbeiten. Ist auch diese Beurteilung negativ, dann ist die Gesamtbeurteilung „nicht genügend“.

Bei unterschiedlichen Beurteilungen sind die Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachter:innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „,5 aufzurunden.

- (6) Die abgeschlossene *Masterarbeit* ist beim studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Wird die Masterarbeit nicht aus formellen Gründen vom studienrechtlichen Organ zurückgewiesen, hat das studienrechtliche Organ die Arbeit unverzüglich zwei Gutachter:innen, eine:r davon extern, zur Beurteilung vorzulegen. Die Studierenden sind berechtigt, Gutachter:innen vorzuschlagen, wobei auch der:die Betreuer:in der Masterarbeit als Gutachter:in herangezogen werden kann. Beurteilen beide Gutachter:innen die Masterarbeit positiv, gelangen sie aber zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachter:innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „,5 aufzurunden. Beurteilen beide Gutachter:innen die Masterarbeit negativ, ist die Arbeit negativ zu beurteilen. Beurteilt nur einer:eine der beiden Gutachter:innen die Masterarbeit negativ, hat das studienrechtliche Organ einen weiteren Gutachter:eine weitere Gutachterin (vgl Abs 3) zur Beurteilung der Masterarbeit heranzuziehen. Der:die Studierende hat das Recht die Masterarbeit vor der neuerlichen Begutachtung binnen der vom studienrechtlichen Organ gesetzten Frist zu überarbeiten. Gelangt diese:r dritte Gutachter:in zu einer negativen Beurteilung, ist die Masterarbeit negativ zu beurteilen. Gelangt diese:r dritte Gutachter:in zu einer positiven Beurteilung, sind die Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachter:innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „,5 aufzurunden.
- (7) Die Diplomarbeiten bzw. Masterarbeiten sind binnen sechs Wochen ab Einreichung bzw. im Falle einer Negativbeurteilung möglichst binnen weiteren sechs Wochen ab Übermittlung an den:die weitere:n Gutachter:in unter Berücksichtigung der für eine Überarbeitung der negativen Diplom- bzw. Masterarbeit gesetzten Frist schriftlich zu beurteilen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht beurteilt oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, hat das studienrechtliche Organ von Amts wegen oder auf Antrag des:der Studierenden die Diplom- bzw. Masterarbeit anderen entsprechend qualifizierten Personen (vgl Abs 3) zur Begutachtung vorzulegen.

§ 20 Dissertationen

- (1) Die Studierenden haben das Thema und den:die Betreuer:in der Dissertation gemäß den Vorgaben im jeweiligen Curriculum beim studienrechtlichen Organ anzumelden. Die Abfassung der Dissertation gilt als genehmigt, wenn das studienrechtliche Organ diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen untersagt.
- (2) Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck mit einer Lehrbefugnis sind berechtigt, Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen. Das studienrechtliche Organ ist bei Bedarf berechtigt, darüber hinaus Personen mit gleichzuhaltender Qualifikation als Betreuer:in heranzuziehen. Die Studierenden sind berechtigt, nach Maßgabe der Möglichkeiten einen:eine Betreuer:in auszuwählen.
- (3) Für jede:n Studierende:n ist vom studienrechtlichen Organ gemäß den Bestimmungen des Curriculums ein Dissertationskomitee, dem insbesondere die fachliche Beratung und Betreuung des Dissertationsprojektes sowie die Qualitätssicherung der Dissertation obliegt, einzurichten.
- (4) Der:die Studierende hat gemäß den Bestimmungen des Curriculums ein sog Study Agreement abzuschließen, das Vereinbarungen unter anderem zum Thema, Umfang, Form der Arbeit, Arbeitsabläufe, Ressourcennutzung, Studienfortgang und den entsprechenden Zeitrahmen enthält.
- (5) Eine wesentliche Änderung des Themas bzw. ein Wechsel des Themas, des Betreuers:der Betreuerin oder des Programmes ist ausschließlich in besonders begründeten Fällen auf Antrag des:der Studierenden und nach Anhörung des Dissertationskomitees frühestens nach zwei, spätestens nach drei Semestern nach Anmeldung der Dissertation zulässig. Ein solcher begründeter schriftlicher Antrag ist beim studienrechtlichen Organ einzubringen und gilt als angenommen, wenn das studienrechtliche Organ diesen nicht binnen eines Monats nach Einlangen des Antrages untersagt.
- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Wird die Dissertation nicht aus formellen Gründen vom studienrechtlichen Organ zurückgewiesen, hat das studienrechtliche Organ die Arbeit unverzüglich zwei Gutachter:innen, eine:r davon extern, zur Beurteilung vorzulegen. Nähere Bestimmungen zur Bestellung der Gutachter:innen enthält das Curriculum.

- (7) Die Gutachter:innen der Dissertation haben die Arbeit längstens binnen zwei Monaten ab Einreichung schriftlich zu beurteilen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht beurteilt oder liegen sonstige wichtige Gründe vor, hat das studienrechtliche Organ von Amts wegen oder auf Antrag des:der Studierenden die Dissertation einem anderen Gutachter:einer anderen Gutachterin (vgl Abs 6) zur Begutachtung vorzulegen.
- (8) Beurteilen beide Gutachter:innen die Dissertation negativ, ist die Dissertation negativ zu beurteilen. Beurteilten beide Gutachter:innen die Dissertation positiv, gelangen sie aber zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachter:innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „,5 aufzurunden.
- Beurteilt eine:r der beiden Gutachter:innen die Dissertation negativ, hat das studienrechtliche Organ in Abstimmung mit dem Dissertationskomitee eine:n weitere:n Gutachter:in gemäß Abs 6 zur Beurteilung der Dissertation heranzuziehen. Diese:r Gutachter:in hat die Dissertation längstens binnen zwei weiteren Monaten ab Übermittlung an den:die weitere:n Gutachterin zu beurteilen. Der:die Studierende hat das Recht, die Dissertation vor der neuerlichen Begutachtung binnen der vom studienrechtlichen Organ gesetzten Frist zu überarbeiten.
- Gelangt diese:r dritte Gutachter:in zu einer negativen Beurteilung, ist die Dissertation negativ zu beurteilen. Gelangt diese:r dritte Gutachter:in zu einer positiven Beurteilung, sind die Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachter:innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von „,5 aufzurunden.

VI. ABSCHNITT NOSTRIFIZIERUNG

VI.1. Nostrifizierung von Studien der Humanmedizin

§ 21

Antragstellung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Die Antragstellung betreffend Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des Antragstellers:der Antragstellerin in Österreich erforderlich ist.
- (3) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an einer anderen inländischen Universität einzubringen.
- (4) Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (5) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:
1. Original der Urkunde über den erfolgreich absolvierten Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, welches im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische Tätigkeit ist;
 2. Original des Reisepasses;
 3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungen (insb. Prüfungszeugnisse, Studienplan, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenanzahl/ECTS;
 4. Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit). Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbstverfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung;
 5. Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind;
 6. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des Nostrifizierungswerbers:der Nostrifizierungswerberin in Österreich erforderlich ist (Bescheinigung der Österreichischen Ärztekammer bzw. Zahnärztekammer);
 7. Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder Bekanntgabe eines:einer Zustellbevollmächtigten (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung;

8. Nachweis, dass der:die Nostrifizierungswerber:in über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass er:sie zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests bewirkt;
 9. Einzahlungsbestätigung der Nostrifizierungstaxe;
 10. unterfertigte Zustimmungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten für die gemeinsame Abwicklung des Nostrifizierungsverfahrens durch die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien sowie der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz;
 11. unterfertigte Zustimmungserklärung zur Durchführung der allenfalls notwendigen Dokumentenüberprüfung an der ausländischen Universität;
 12. Abgabe einer Erklärung, dass der:die Nostrifizierungswerber:in zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest.
- (6) Sämtliche Unterlagen sind mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen zu versehen und im Original oder – sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird – in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und – bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind – unter Beischluss einer mit dem Original fix verbundenen Urkunde durch eine:n gerichtlich beeidigten Übersetzer:in vorzulegen. Für die Abgabe aller Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Fotokopien anzufertigen.
 - (7) Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann.
 - (8) Das studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 22

Nostrifizierungsverfahren

- (1) Das studienrechtliche Organ hat zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung vergleichbar ist.
- (2) Eine grundsätzliche Vergleichbarkeit ist insbesondere gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:
 - Innere Medizin
 - Kinder- und Jugendheilkunde
 - Neurologie
 - Chirurgie
 - Gynäkologie
 - Dermatologie
 - Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
 - Psychiatrie
 - Augenheilkunde
 - Notfall- und Intensivmedizin
- (3) Auf Grund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann das studienrechtliche Organ
 1. den Nostrifizierungsantrag abweisen, wenn festgestellt wurde, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen erreicht werden kann,
 2. ohne weitere Prüfung einen Nostrifizierungsbescheid unter Vorschreibung der jedenfalls abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin ausstellen oder
 3. feststellen, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher Stichprobentest notwendig ist. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann dem:der Nostrifizierungswerber:in als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufgetragen werden.

- (4) Der Stichprobentest erfolgt schriftlich über folgende Fachbereiche:
 - Innere Medizin
 - Kinder- und Jugendheilkunde
 - Neurologie
 - Chirurgie
 - Gynäkologie
 - Dermatologie
 - Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
 - Psychiatrie
 - Augenheilkunde
 - Notfall- und Intensivmedizin
- (5) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird ein gemeinsamer Stichprobentest der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz und Wien sowie der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz durchgeführt. Das Ergebnis des Stichprobentests ist für alle Medizinischen Universitäten gültig und bindend.
- (6) Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (7) Nostrifizierungswerber:innen werden, wenn sie zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (sechs oder mehr), im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.
- (8) Nostrifizierungswerber:innen werden, wenn sie weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (fünf oder weniger), im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind die Fachbereiche Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.
- (9) Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind Prüfungen im Sinne des UG. Zur Absolvierung der im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen werden die Nostrifizierungswerber:innen als außerordentliche Studierende zum Diplomstudium der Humanmedizin zugelassen. Eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl ist mit der Zulassung als außerordentliche:r Studierende:r nicht verbunden.
- (10) Die Bestimmungen des UG über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind im Nostrifizierungsverfahren selbst nicht anzuwenden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung gemäß UG und kann nur einmal abgelegt werden.
- (11) Der:die Nostrifizierungswerber:in kann im Falle eines negativen Nostrifizierungsbescheides nach Maßgabe der jeweiligen Aufnahmeverfahren eine Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin erwirken.

§ 23

Nostrifizierungsbescheid

- (1) Die Nostrifizierung ist vom studienrechtlichen Organ mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad der:die Nostrifizierungswerber:in an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (2) Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann dem:der Nostrifizierungswerber:in als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist, aufgetragen werden.
- (3) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.
- (4) Die Nostrifizierungstaxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

VI.2. Nostrifizierung von Studien außer der Studien der Humanmedizin

§ 24

Antrag

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Die Antragstellung an das studienrechtliche Organ gemäß den Bestimmungen des § 90 UG setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des Antragstellers:der Antragstellerin in Österreich erforderlich ist. Eine zwingende Notwendigkeit kann nur aus in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden.
- (3) Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (4) Mit dem Antrag sind überdies die Nachweise vorzulegen bzw. die Erklärungen durch Unterschrift zu bestätigen (§ 21 Abs 5).
- (5) Sämtliche Unterlagen sind mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen zu versehen und im Original oder – sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird – in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und – bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind – unter Beischluss einer mit dem Original fix verbundenen Urkunde durch eine:n gerichtlich beeidigten Übersetzer:in vorzulegen. Für die Abgabe aller Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Fotokopien anzufertigen.
- (6) Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann.
- (7) Das studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 25

Ermittlungsverfahren

- (1) Das studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Eine stichprobenartige Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten in einzelnen Fächern in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form ist zulässig.
- (2) Wenn das studienrechtliche Organ auf Grund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen festgestellt hat, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen erreicht werden kann, kann es den Nostrifizierungsantrag abweisen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das studienrechtliche Organ dem:der Antragsteller:in die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist, aufzutragen. Auf Grund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann das studienrechtliche Organ auch feststellen, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher Stichprobentest notwendig ist. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann dem:der Nostrifizierungswerber:in als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufgetragen werden.
- (3) Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind Prüfungen im Sinne des UG. Zur Absolvierung der im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind die Nostrifizierungswerber:innen als außerordentliche Studierende zum Studium zuzulassen. Eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl ist mit der Zulassung als außerordentliche:r Studierende:r nicht verbunden.
- (4) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Abschlussarbeiten des UG sind nicht anzuwenden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung gemäß UG und kann nur einmal abgelegt werden.

§ 26

Nostrifizierungsbescheid

Die Nostrifizierung ist vom studienrechtlichen Organ mit Bescheid auszusprechen. § 23 gilt sinngemäß.

**VII. ABSCHNITT
INKRAFTTRETEN**

**§ 27
Inkrafttreten**

Dieser Satzungsteil tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
Sämtliche bisherigen Satzungsteile Studienrechtliche Bestimmungen und sämtliche bisherigen Änderungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Für den Senat

Univ.-Prof. Dr. Michael Grimm
Vorsitzender
